

**Messe Pirmasens GmbH,
Pirmasens**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr
2020**

HOPMEIER & STEGNER

Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berliner Ring 31 · 66955 Pirmasens

Inhaltsverzeichnis

A. Bericht

1.	Prüfungsauftrag	3
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
3.	Grundsätzliche Feststellungen	8
3.1	Lage des Unternehmens	8
3.1.1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	8
3.1.2.	Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	10
3.2	Sonstige Unregelmäßigkeiten	10
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1	Gegenstand der Prüfung	11
4.2	Art und Umfang der Prüfung	11
4.3	Unabhängigkeit	14
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
5.2.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
5.2.2	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	16
5.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
5.3	Zusammenfassende Beurteilung	17
5.4.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
5.4.1	Vermögenslage und Kapitalstruktur	18
5.4.2	Finanzlage	20
5.4.3	Ertragslage	22
6.	Feststellungen gemäß § 53 HGrG	23
7.	Schlussbemerkung	24

B. Anlagen	25
-------------------	-----------

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

**Messe Pirmasens GmbH,
Pirmasens**

(im Folgenden kurz "MPG" oder "Gesellschaft" genannt)

hat uns am 12. März 2021 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Auftrag beruht auf dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2021 auf der wir zum Abschlussprüfer der Gesellschaft gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmale als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und somit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften prüfungspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich die Prüfungspflicht nicht bereits aus dem HGB oder weitergehenden gesetzlichen Vorschriften ergibt oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat nach dieser Vorschrift des Gesellschaftsvertrags auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.

Der Prüfungsauftrag wurde entsprechend erweitert. Auftragsgemäß haben wir somit auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet und in Abschnitt 6. entsprechend Bericht erstattet.

Die MPG hat den Jahresabschluss freiwillig nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten November 2021 und Dezember 2021 sowie im Juni 2022 im Wesentlichen in unserem Büro durchgeführt und am 10. Juni 2022 beendet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage IX. beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen, Stand 1. Januar 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Buchstabe F bzw. in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit

dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt C) letzter Absatz des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft, soweit der Ausgleich der Fehlbeträge nicht durch eigenes Vermögen erfolgen kann, nur durch Ausgleich der jährlich verbleibenden Fehlbeträge durch die Stadt Pirmasens gesichert ist. Wie in Abschnitt C) des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Unternehmens

3.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage V.) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Das Bestreben der Stadt Pirmasens als Mehrheitsgesellschafter ist, das Messegelände im Rahmen des bestehenden Stadtentwicklungskonzeptes und der am 23.04.2018 vom Stadtrat der Stadt Pirmasens beschlossenen Nutzungskonzeption weiter zu entwickeln.
- Im Jahr 2020 vermietete die Gesellschaft Büroräume, Konferenzräume und die Hallen an externe Messeveranstalter, Dienstleistungsunternehmen und die Stadt Pirmasens. Hauptmieter war im Jahr 2020 die Stadt Pirmasens. Die Mieteinnahmen waren im Jahr 2020 geprägt durch die infolge der Corona-Pandemie benötigten Flächen für das Impfzentrum sowie die Infekt- und Testambulanz.
- Im Jahr 2020 fanden 2 Messen statt. Des Weiteren wurden etliche Konferenzen, Schulungen und Seminare durch Fremdfirmen in den angemieteten Konferenzräumen und dem Ratssaal durchgeführt.
- Es werden außer dem Geschäftsführer zwei Mitarbeiter/innen in Vollzeit und zwei Mitarbeiter/innen in Nebentätigkeit beschäftigt.

- Das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) hat sich im Berichtsjahr auf T€ 1.806 vermindert. Einem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um T€ 139 stand eine Abnahme der liquiden Mittel um T€ 94 und des Anlagevermögens um T€ 26 gegenüber. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um T€ 254 gestiegen.
- Das Eigenkapital hat sich um T€ 142 vermindert. Die Verminderung ergibt sich als Saldo aus Zuführungen der Stadt Pirmasens zur Kapitalrücklage in Höhe von T€ 300 und Abzug des Jahresfehlbetrags von T€ 442. Die Eigenkapitalquote verminderte sich dadurch auf 65,8 % (Vorjahr 73,7 %) der Bilanzsumme.
- Die Rückstellungen sind um T€ 114 gesunken, insbesondere durch Wegfall der Rückstellungen für erforderliche Brandschutzmaßnahmen.
- Der Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 254 resultiert in Höhe von T€ 203 aus der Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pirmasens.
- Die Gesamtleistung erhöhte sich um T€ 119 und die sonstigen Erträge um T€ 24 gegenüber.
- Die Abschreibung auf das Anlagevermögen sind um T€ 1, die Personalaufwendungen um T€ 15 gestiegen.
- Die anderen Sachaufwendungen verminderten sich um T€ 473, im Wesentlichen durch geringere Reparaturen und Instandhaltungen.
- Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag von T€ 442 (Vorjahr T€ 1.033) erzielt.
- Ziel der Gesellschaft ist nach der Umstrukturierung, ein Konzept zu realisieren, das in der großen Messeimmobilie sowohl Messen als auch Handel und Dienstleistungen sowie die Unterbringung der städtischen Ämter Schulverwaltungsamt und Stadtarchiv vereinigt. Es wird eine multifunktionale Nutzung angestrebt.
- Durch die Brandschutzanforderungen, insbesondere für die Lagernutzung, konnten 2020 nicht alle Messehallen dauervermietet werden. Die Vermietungsquote blieb daher im Jahr 2020 weiterhin auf niedrigem Niveau. Es ist angestrebt aufgrund des durch den Stadtrat beschlossenen Nutzungskonzepts Umnutzungsgenehmigungen zu erhalten. Eine Umnutzungsgenehmigung wurde erteilt. Drei Anträge für Umnutzungsgenehmigungen sind gestellt. Sobald die Genehmigungen vorliegen, können die Mieteinnahmen gesteigert werden.
- Durch Verlustausgleich durch die Stadt Pirmasens wurde der Bestand der Gesellschaft gesichert.
- Die Geschäftsführung stellt im Lagebericht die aufgrund des Zustands der Gebäude und der geplanten Nutzungsänderungen erforderlichen Investitionen dar.

- Durch den Umzug des Schulverwaltungsamts, der Nutzung einer Halle als Lager bei Schulgebäudesanierungen und für das Gebäudemanagement, Mietanpassungen und Vermietungen für die Corona-Infektambulanz und das Corona-Testcenter konnten die Mieteinnahmen erhöht werden.
- Das Hochbauamt der Stadt Pirmasens wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 23.04.2018 mit der Entwurfsplanung und mit der Kostenberechnung für notwendig Baumaßnahmen beauftragt. Mittlerweile wurde wegen der Komplexität und des zeitlichen Umfangs der Baumaßnahmen eine Architektin bei der Messe Pirmasens GmbH eingestellt, um die Maßnahmen zu betreuen und eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen voranzutreiben.
- Die im Lagebericht dargestellten Kostenschätzungen der Architektin und der Ingenieurbüros beruhen laut Angaben der Geschäftsführung auf der Erreichung optimaler Verhältnisse. Nach Auffassung der Geschäftsführung kann dies jedoch nur eine erste Grundlage sein. Für jede Halleneinheit sollten dann durch fachliche Einschätzung die nur unbedingt notwendigen Maßnahmen festgelegt werden.
- Die Geschäftsführung weist darauf hin, dass es derzeit infolge der Corona-Pandemie ungewiss ist, wann wieder Messen stattfinden können. Durch die zusätzlichen Vermietungen konnten aber die Mieteinnahmen gesteigert werden.
- Die Geschäftsführung weist weiter darauf hin, dass durch die Inanspruchnahme der Hallen und sonstigen Räumlichkeiten durch die Stadtverwaltung, etliche Pflichtaufgaben erfüllt werden, was die Ertragslage erheblich verbessert.
- Die Geschäftsführung weist darauf hin, dass sofern die entstehenden Fehlbeträge nicht durch Verkauf von Anlagevermögen gedeckt werden können, der Ausgleich durch die Stadt Pirmasens erfolgen muss, da sonst der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist. Die Geschäftsführung weist ausdrücklich darauf hin, dass der Beschluss über den Verlustausgleich unter Gremienvorbehalt steht.

3.1.2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Gemäß Darstellung der Geschäftsführung im Lagebericht hängt der Fortbestand der Gesellschaft, sofern die künftig entstehenden Verluste nicht durch Verkauf von Anlagevermögen gedeckt werden können, davon ab, dass die entstehenden Fehlbeträge durch den Gesellschafter Stadt Pirmasens ausgeglichen werden. Die Geschäftsführung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung der Stadt Pirmasens hierüber unter Gremienvorbehalt steht.

3.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind uns keine Verstöße bekannt geworden, über die nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten ist.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S. des § 267a Abs. 1 HGB, die nicht gemäß §§ 316 ff. HGB der gesetzlichen Pflichtprüfung unterliegt. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht 2020 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die rechtsformspezifischen Vorschriften des GmbH-Gesetzes und ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Gegenstand der Prüfung ist auch, ob die Gesellschaft die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB zutreffend in Anspruch genommen hat.

Entsprechend der Erweiterung des Prüfungsauftrags haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums, der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit, der Vermögens- und Finanzlage sowie der Ertragslage ist als Anlage VI. beigelegt.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Eine Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, insbesondere ob alle Gefahren ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Unser Prüfungsvorgehen ist risikoorientiert. Wir beurteilen das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens, seine Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken anhand kritischer Erfolgsfaktoren und entwickeln darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Durch ergänzende Prozessanalysen ermitteln wir den Einfluss dieser Prozesse auf relevante Jahresabschlussposten und schätzen so die Fehlerrisiken in den relevanten Elementen des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts und unser Prüfungsrisiko ein.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Ablauf festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen;
- Periodengerechte Umsatzrealisierung;
- Prüfung der Angaben im Anhang;
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt.
- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 5. Februar 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde in der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2021 festgestellt.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde gemäß Beauftragung durch die Geschäftsführung von Herrn Steuerberater Diplom-Kaufmann Wolfgang G. Schlachter, Zweibrücken, erstellt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie Unterlagen und Belege, wie Bankbestätigungen und Bankauszüge.

Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung

unserer Prüfung benötigen. Die Geschäftsführung hat uns die berufsübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben (IDW PS 303 n.F.).

4.3 Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigterweise eingeschränkt.

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führten nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung erfolgt über DATEV bei dem Steuerberater der Gesellschaft Herrn Diplom-Kaufmann Wolfgang Schlachter, Zweibrücken.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierung und die Bewertung erfolgen unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Für die Vermittlung eines unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch den Jahresabschluss insgesamt – „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ – sind die nachfolgend aufgeführten Bewertungsgrundlagen von Bedeutung:

- Nutzungsdauern
- Abschreibungsarten

- Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB ohne anteilige Verwaltungskosten § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB.

Die Zugänge zum Anlagevermögen wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 1, Abs.3 HGB).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Nominalwert unter Berücksichtigung der jeweiligen Bonität des Kunden bewertet. Mögliche Ausfallrisiken werden im Bedarfsfall durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 252 Abs.1 Nr. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre nach der Rückabzinsungsverordnung der Deutschen Bundesbank abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

5.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen dieser Bewertungsgrundlagen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage haben wir nicht festgestellt.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir nicht festgestellt.

5.3 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

5.4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Gesellschaft hat im Anhang Erläuterungen zu den einzelnen Bilanz- und GuV-Posten gemacht. Im Rahmen unserer nachfolgenden Ausführungen stellen wir die wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz und Ertragslage dar. Dabei gehen wir insbesondere auf wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und deren Ursachen ein.

5.4.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 im Vergleich mit den Vorjahreszahlen zum 31. Dezember 2019.

	2020		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	1.138	63,0	1.164	64,4	-26	-2,2
	<u>1.138</u>	<u>63,0</u>	<u>1.164</u>	<u>64,4</u>	<u>-26</u>	<u>-2,2</u>
Umlaufvermögen						
Vorräte	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	167	9,2	28	1,5	139	>100,0
sonstige Vermögensgegenstände	231	12,8	231	12,8	0	0,0
liquide Mittel	258	14,3	352	19,5	-94	-26,7
Rechnungsabgrenzung	12	0,7	32	1,8	-20	-62,5
	<u>668</u>	<u>37,0</u>	<u>643</u>	<u>35,6</u>	<u>25</u>	<u>3,9</u>
VERMÖGEN	<u>1.806</u>	<u>100,0</u>	<u>1.807</u>	<u>100,0</u>	<u>-1</u>	<u>-0,1</u>
Eigenkapital	<u>1.189</u>	<u>65,8</u>	<u>1.331</u>	<u>73,7</u>	<u>-142</u>	<u>-10,7</u>
Fremdkapital						
kurz- und mittelfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	31	1,7	145	8,0	-114	-78,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	584	32,3	330	18,3	254	77,0
übrige Verbindlichkeiten	2	0,1	1	0,1	1	100,0
	<u>617</u>	<u>34,2</u>	<u>476</u>	<u>26,3</u>	<u>141</u>	<u>29,6</u>
KAPITAL	<u>1.806</u>	<u>100,0</u>	<u>1.807</u>	<u>100,0</u>	<u>-1</u>	<u>-0,1</u>

Das Anlagevermögen (T€ 1.138, Vorjahr T€ 1.164) hat sich durch Zugänge in Höhe von T€ 14 und Abschreibungen in Höhe von T€ 40 um T€ 26 vermindert.

Die unter den Vorräten ausgewiesenen noch nicht abgerechneten Leistungen betragen im Berichtsjahr T€ 0.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 167, Vj. T€ 28) haben sich um T€ 139 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die sonstigen Vermögensgegenstände (T€ 231, Vj. T€ 231) sind unverändert gegenüber dem Vorjahr. Im Wesentlichen handelt es sich um einen Erstattungsanspruch für Grundsteuer (T€ 34) und Umsatzsteuerguthaben (T€ 197).

Die liquiden Mittel (T€ 258, Vj. T€ 352) haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 94 vermindert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (T€ 12, Vorjahr T€ 32) hat sich um T€ 20 vermindert und betrifft vorausbezahlte Versicherungsbeiträge.

Das Eigenkapital hat sich durch den Jahresfehlbetrag von T€ 442 und Zuführungen zur Kapitalrücklage in Höhe von T€ 300 um T€ 142 vermindert. Die Eigenkapitalquote beträgt 65,8 % der Bilanzsumme.

Die Rückstellungen betreffen Jahresabschluss- und Prüfungskosten 2019 und 2020 (T€ 18), Kosten für die Erstellung der Steuererklärungen und steuerliche Beratung (T€ 8), ausstehende Rechnungen (T€ 4) und die Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (T€ 1).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 584, Vj. T€ 330) bestehen hauptsächlich gegenüber dem Gesellschafter Stadt Pirmasens in Höhe von T€ 421.

Die übrigen Verbindlichkeiten (T€ 2, Vj. T€ 1) sind um T€ 1 gestiegen und betreffen erhaltene Kautionen und kreditorische Debitoren.

5.4.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS 2 entspricht.

Cashflow-Analyse nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS2)

	2020 T€	Vorjahr T€
1. +/- Periodenergebnis	-442	-1.033
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	40	39
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-114	40
4. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
5. +/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-119	-155
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	255	-691
7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-380	-1.800
8. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-14	-15
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen	0	0
10. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-14	-15
11. - Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten	0	0
12. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	300	1.950
13. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	300	1.950
14. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-94	135
15. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	352	217
16. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	258	352

Aus der Cashflow-Analyse ergibt sich aufgrund des Jahresfehlbetrags (T€ 442), der Abschreibungen auf das Anlagevermögen (T€ 40), der Abnahme der Rückstellungen (T€ 114), der Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Aktiva (T€ 119) sowie der Zunahme der Verbindlichkeiten um T€ 255 ein negativer Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ -380.

Durch die im Berichtsjahr vorgenommene Zuführung zur Kapitalrücklage (T€ 300) hat sich der Finanzmittelfonds aber nur um T€ 94 vermindert.

Die Zahlungsbereitschaft war im Berichtsjahr durch Zuführung weiterer Mittel durch die Stadt Pirmasens und Stundung der Forderungen der Stadt Pirmasens gewährleistet.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen, sind im Anhang angegeben.

5.4.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2020		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	496	93,1	377	98	119	31,6
Veränd. des Bestands unf. Erz.	0	0,0	0	0,0	0	0,0
andere Erträge	52	9,5	28	6,9	24	>100,0
Betriebsleistung	548	100,0	405	100,0	143	35,3
Personalaufwand	67	12,2	52	12,8	15	28,8
Normalabschreibung	40	7,3	39	9,6	1	6,1
erfolgsunabhängige Steuern	102	18,6	91	22,5	11	12,1
andere Sachaufwendungen	781	142,5	1.254	309,6	-473	-37,7
Betriebsaufwand	990	180,7	1.436	354,6	-446	-31,1
BETRIEBSERGEBNIS	-442	-80,7	-1.031	-10,7	589	57,1
Zinserträge	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Zinsaufwendungen	0	0,0	2	0,5	-2	100,0
FINANZERGEBNIS	0	0,0	-2	-0,5	-2	0,0
GESAMTERGEBNIS	-442	-80,7	-1.033	-255,1	591	-57,2
Ertragssteuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
JAHRESFEHLBETRAG	-442	-80,7	-1.033	-255,1	591	57,2

Die Umsatzerlöse (T€ 496, Vj. T€ 377) sind um T€ 119 gestiegen. Die anderen Erträge (T€ 52, Vorjahr T€ 28) haben sich um T€ 24 erhöht.

Der Personalaufwand (T€ 67, Vj. T€ 52) ist um T€ 15 gestiegen.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 40 (Vorjahr T€ 39). Dies entspricht einer Steigerung um T€ 1 und ist bedingt durch die vorgenommenen Investitionen.

Die erfolgsunabhängigen Steuern (T€ 102, Vj. T€ 91) betreffen die Grundsteuer und sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 11 gestiegen.

Die anderen Sachaufwendungen (T€ 781, Vj. T€ 1.254) sind im Wesentlichen durch den geringeren Instandhaltungsaufwand um T€ 473 gesunken.

6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Der Prüfungsauftrag wurde gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erweitert. Wir haben deshalb auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation wurde anhand des im IDW PS 720 vorgegebenen Fragenkatalogs vorgenommen. Die Prüfung umfasste somit die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit, die Vermögens-, die Finanz- sowie die Ertragslage.

In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob die Geschäfte in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Unsere Prüfungsfeststellungen (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) haben wir in Anlage VI. zu diesem Bericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus haben sich bei der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 der Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Pirmasens, den 10. Juni 2022

HOPMEIER & STEGNER

Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Stegner)
Wirtschaftsprüfer


(Hopmeier)
Wirtschaftsprüfer



B. Anlagen

- I. Bilanz zum 31. Dezember 2020
- II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
- III. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
- IV. Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (Anlage zum Anhang)
- V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- VI. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- VII. Bestätigungsvermerk
- VIII. Rechtliche Verhältnisse
- IX. Besondere Auftragsbedingungen, Stand 1. Januar 2019,
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2019

[illegible]

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2020
Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		495.548,16	377.130,23
2. Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-37,62	224,35
3. Sonstige betriebliche Erträge		52.586,65	27.662,43
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	54.707,69		42.402,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	12.172,48		9.625,71
- davon für Altersversorgung: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		66.880,17	52.028,16
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		40.124,47	38.886,97
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		780.793,31	1.254.361,47
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	307,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	1.970,79
9. Ergebnis nach Steuern		-339.700,76	-941.923,38
10. Sonstige Steuern		102.189,31	91.544,56
11. Jahresfehlbetrag		-441.890,07	-1.033.467,94

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss der Messe Pirmasens GmbH wurde auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der ergänzenden Regelungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

1.1 Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut

Registergericht: Messe Pirmasens GmbH

Firmensitz laut

Registergericht: Pirmasens

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Zweibrücken

Register-Nr.: HRB 23289

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Nennwerten bilanziert; zur Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken werden erforderlichenfalls aktive Wertberichtigungen vorgenommen.

Die liquiden Mittel sind mit den Nennwerten ausgewiesen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält zum Nennbetrag bewertete Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, welche Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

3.1 Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

	2020	2019
Sachverhalte		
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164.604,25	20.751,98
Sonstige Forderungen	34.063,11	30.514,87
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	421.123,71	217.898,04
	<u>222.456,35</u>	<u>166.631,19</u>

3.2 Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** in Höhe von insgesamt € 398.514,01 haben alle eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

3.3 Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 179.625,62 EUR (Vorjahr: 330.696,61 EUR).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 406.334,36 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Messe Pirmasens GmbH
Zeppelinstr. 11, 66953 Pirmasens

Anlage III

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Restlaufzeiten			Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
	bis 1 J.	1 bis 5 J.	größer 5 J.		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
aus Lieferungen und Leistungen	177.813,43	406.334,36	0,00	584.147,79	329.696,61
Sonstige Verbindlichkeiten	1.812,19	0,00	0,00	1.812,19	1.000,00
Summe	179.625,62	406.334,36	0,00	585.959,98	330.696,61

3.4 Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Die sonstigen finanzielle Verpflichtungen für den Messeumbau „Vision 2007“, durchgeführt in den Jahren 2004 bis 2009, die nicht in der Bilanz erscheinen, resultieren aus Mietverbindlichkeiten, berechnet bis zum 30.09.2033 in Höhe von € 1,64 Mio.

Die Mietverbindlichkeiten und eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen des Landes an die Stadt Pirmasens zur städtebaulichen Entwicklung sind durch eine Grundschild bis zu einer Höhe von € 8,7 Mio. gesichert.

4. Sonstige Angaben

4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 4,75.

4.2 Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Name:

Guido Frey

ausgeübter Beruf:

Beamter

4.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 hat im Jahr 2020 stetig zugenommen. Es bestehen zunehmend große Unsicherheiten, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen im Jahresverlauf ausfallen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Geschäftsführung der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prämisse) gegeben sind.

4.4 Unterschrift der Geschäftsführung

Pirmasens, 28.06.2021



Geschäftsführer(in)

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs-, Herstellungskosten			Abschreibungen kumuliert					Buchwert Stand 31.12.2020 €	Buchwert 31.12.2019 €
	Stand 01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchung	Stand 31.12.2020 €	Stand 01.01.2020 €	Abschreibungen Geschäftsjahr €	Entnahme für Abgänge €		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	1.999,50	0,00	0,00	1.999,50	0,50
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.755.210,99	0,00	0,00	0,00	1.755.210,99	657.889,16	30.289,00	0,00	688.178,16	1.097.321,83
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	196.822,61	14.515,47	0,00	0,00	211.338,08	130.165,61	9.835,47	0,00	140.001,08	66.657,00
	1.952.033,60	14.515,47	0,00		1.966.549,07	788.054,77	40.124,47	0,00	828.179,24	1.163.978,83

LAGEBERICHT FÜR DAS JAHR 2020

(01.01.2020 – 31.12.2020)

A) Darstellung des Geschäftsverlaufs in 2020

1. Geschäftsentwicklung

1.1. Erläuterung

Die Messe Pirmasens GmbH, im Folgenden kurz MPG genannt, ist beim Amtsgericht Zweibrücken HRB 23289 eingetragen und hat ein Stammkapital von 4.275.000,00 €.

Das Bestreben der Stadt Pirmasens als Mehrheitsgesellschafter ist, das Messegelände im Rahmen des bestehenden Stadtentwicklungskonzeptes und der am 23.04.18 vom Stadtrat der Stadt Pirmasens beschlossenen Nutzungskonzeption weiter zu entwickeln.

Im Jahr 2020 vermietete die Gesellschaft Büroräume, Konferenzräume und die Hallen an externe Messeveranstalter, Dienstleistungsunternehmen und im Jahr 2020 mehrheitlich an die Stadt Pirmasens. Das Jahr 2020 war geprägt durch die Vermietungen aufgrund der Corona-Pandemie für das Impfzentrum, Infekt- und Testambulanz.

1.2 Ausstattung

In 11 unterschiedlich dimensionierten Hallen- bzw. Hallenteilen hat die Messe rund 32.000 m² Ausstellungs-, Lager- und sonstige Nutzfläche sowie 35.000 m² Freigelände bzw. Parkplatzfläche.

1.3. Veranstaltete Messen

Im Jahre 2020 vermietete die MPG die Hallen an externe Messeveranstalter für folgende Fach- und Verbrauchermessen:

25.01.- 26.01.2020	Autosalon
07.02.- 09.02.2020	Bausalon

Des Weiteren wurden etliche Konferenzen, Schulungen und Seminare durch Fremdfirmen in den angemieteten Konferenzräumen und dem Ratssaal durchgeführt. Im Jahr 2020 wurden die Konferenzräume von der Stadt Pirmasens für die Corona-Infekt-Ambulanz und das Testzentrum genutzt.

1.4. Personal- und Sozialbereich

Der Personalstamm der MPG in 2020 war:
Herr Guido Frey als Geschäftsführer und zwei weitere Mitarbeiter/innen in
Nebentätigkeit und eine bzw. 2 Mitarbeiterinnen in Vollzeit.

1.5. Kennzahlen der Messe Pirmasens

Finanzielle Leistungsfaktoren :

EK-Quote = 65,81 %

EK-Rentabilität (Basis JÜ) = - 37,17 %

Liquidität 1. Grades = 143,58 %

Liquidität 2. Grades = 365,46 %

Anlagenintensität = 95,76 %

Anlagendeckung = 104,42 %

2. Geschäftslage und Ausblick

Ab dem Jahr 2010 werden Messen durch externe Messeveranstalter organisiert, die die Hallen von der Gesellschaft anmieten. In 2021 fand aufgrund der Corona-Pandemie nur eine Messe statt und in 2022 sind 2 Messen geplant.

Die Gesellschaft ist bestrebt, weitere regionale Fach- und Themenmessen zu generieren.

B) Darstellung der Lage 2020

Vermögens- und Kapitalstruktur

Das **Gesamtvermögen** (Bilanzsumme) hat sich im Vergleich zum Vorjahr vermindert. Es beträgt nun € 1.806.424,60 und liegt damit um € 80,37 unter dem Vorjahreswert. Ursache hierfür ist insbesondere die Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um € 138.786,79, bei gleichzeitiger Minderung der liquiden Mittel um € 93.825,57, sowie die Minderung des Sachanlagevermögens um € 25.609,00. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich um € 254.451,18 erhöht

Das **Anlagevermögen** verminderte sich um die laufenden Abschreibungen von insgesamt € 40.124,47 bei Zugängen von € 14.515,47. Die immateriellen Wirtschaftsgüter belaufen sich zum 31.12.2019 auf € 0,50 und das Sachanlagevermögen auf € 1.138.369,83.

Das **Umlaufvermögen** erhöhte sich um € 45.386,60 auf € 656.454,45. Ursache hierfür ist im Wesentlichen die Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um € 138.786,79, bei gleichzeitiger Minderung der liquiden Mittel um € 93.825,57. Die unfertigen Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 37,62 vermindert.

Das **Eigenkapital** verminderte sich um € 141.890,07 auf € 1.188.718,29. Die Erhöhung der Kapitalrücklage i.H.v. € 300.000,00 beruht auf der Einlage der Stadt Pirmasens im Jahr 2020

zur vorläufigen Verlustübernahme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag beläuft sich auf € 441.890,07.

Die **Rückstellungen** verminderten sich um € 113.700,00.

Die **Verbindlichkeiten** erhöhten um € 255.263,37. Diese Steigerung beruht vor allem auf der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pirmasens um € 203.225,67 und der Erhöhung der übrigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um € 51.429,63.

Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** sind im Geschäftsjahr um € 118.417,93 gestiegen und betragen im Jahr 2020 € 495.548,16. Die Umsatzsteigerung beruht im Wesentlichen auf gestiegenen Umsätzen aus der Dauervermietung von Hallen, Büro und Lager, die sich um € 92.526,49 erhöht haben. Die daraus resultierenden Betriebskostenerstattungen erhöhten sich um € 43.082,78. Die Erlöse aus Messen, Seminaren und Tagesveranstaltungen verminderten sich um € 18.930,00. Die Erlöse aus der Belastung von Betriebs- und Unterhaltskosten sind um 1.738,66 gestiegen.

Bei den **Bestandsveränderungen unfertiger Leistungen** handelt es sich um die im Folgejahr abgerechneten Betriebskosten der Dauermieter von € 37,62.

Die **Gesamtleistung** beträgt im Jahr 2020 € 495.510,54 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 118.155,96 erhöht.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betragen im laufenden Jahr € 52.586,65 und haben sich gegenüber dem Vorjahresbetrag um 24.924,22 erhöht. Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen des laufenden Jahres handelt es sich im Wesentlichen um die Abrechnung der Betriebskosten der Wasgauhalle; hieraus ergibt sich in 2020 ein Ertrag von € 41.831,42. Die Erträge aus Schadensfällen belaufen sich auf € 575,12. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf € 10.134,11 und sind gegenüber dem Vorjahr um € 8.388,61 gestiegen.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich um € 14.852,01 auf € 66.880,17.

Die **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen betragen € 40.124,47. Sie sind im Vergleich zum Vorjahr um € 1.237,50 gestiegen.

Die **Raumkosten** sind um € 5.897,11 auf € 282.720,77 gesunken. Neben den laufenden Betriebskosten sind hier die Aufwendungen der Messevision erfasst, die für 2020 € 98.262,33 betragen haben.

Die **Reparaturen und Instandhaltungen** sind um € 460.168,52 auf € 393.347,08 gesunken. Diese beinhalten Wartungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten für Hallen, Aufwendungen für Maschinen sowie für den Brandschutz.

Der Jahresabschluss zeigt im Geschäftsjahr einen **Jahresfehlbetrag** i.H.v. € 441.890,07. Hiervon ist ein hoher Anteil auf die im Jahre 2020 durchgeführten Instandhaltungen und Ertüchtigungen im Bau- und Brandschutzbereich zurückzuführen.

C) Hinweise auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Geschäftsentwicklung der MPG

Ziel der MPG nach der Umstrukturierung ist es, ein Konzept zu realisieren, das in der großen Messeimmobilie sowohl Messen, Handel und Dienstleistungen sowie die Unterbringung der städtischen Ämter Schulverwaltungsamt und Stadtarchiv vereinigt. Es wird eine multifunktionale Nutzung angestrebt.

Die Messeveranstaltungen in Pirmasens werden seit dem Jahr 2010 von unterschiedlichen Messeveranstaltern in eigener wirtschaftlicher Verantwortung organisiert und durchgeführt.

Wegen Brandschutzanforderungen, insbesondere für die Lagernutzung, konnten in 2020 nur die Hallen 3, 4, 5 D, 6 C vorne und 6 D hinten dauervermietet werden. Die Vermietungsquote blieb daher im Jahr 2020 auf ausbaubarem Niveau. Es ist angestrebt, auf Grundlage des durch den Stadtrat der Stadt Pirmasens am 23.04.18 beschlossenen Nutzungskonzeptes für Messen, sonstige Einzelveranstaltungen, Lagerhaltung und sonstigen Nutzungen durch städtische Ämter (insbes. Schulverwaltungsamt, Stadtarchiv, Jugendverkehrsschule) Umnutzungsgenehmigungen zu erhalten. Für die Hallen 5 D, 6 B vorne (Jugendverkehrsschule) und 6 D hinten (talwärts - Lager) sind Änderungsgenehmigungen bereits beantragt, für die Halle 6 C vorne (Impfzentrum) ist eine Umnutzungsgenehmigung an die Stadt erteilt. Nach Erhalt der beabsichtigten Umnutzungsgenehmigungen für alle Hallenteile ist beabsichtigt, die Mieteinnahmen weiter zu steigern.

Durch Verlustausgleich der Stadt Pirmasens wurde der Bestand der Gesellschaft gesichert.

Gesellschafter der MPG waren im Jahr 2020 unverändert:

Firma
Convar Deutschland GmbH
Investitions- und Strukturbank Rheinland- Pfalz (ISB)
Ring Maschinenbau GmbH & Co KG
Stadt Pirmasens

Messevision 2007-2009

Die Investition wurde im September 2009 abgeschlossen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme birgt für die Gesellschaft einerseits ein Kostenrisiko, da die an die Stadt Pirmasens für diese Investitionen zu zahlende Miete für 2020 rd. T€ 98 beträgt. Gleichzeitig brachte die Umsetzung der Messevision 2007 die Möglichkeit, ein deutlich attraktiveres Messegelände zur Vermietung zur Verfügung zu haben.

Unter Berücksichtigung der ohne Umsetzung der Vision 2007 ansonsten notwendigen erheblichen Instandhaltungsaufwendungen, die die Gesellschaft dann zu 100 % belasten würden, war die Umsetzung dieser Investitionen unter dem Gesichtspunkt der Zukunftsorientierung eine absolute Notwendigkeit.

Brandschutzmaßnahmen und Entwicklung Mieteinnahmen, außerordentliche Instandhaltungen

1. Ausgaben:

Im Jahr 2014 wurde festgestellt, dass die beabsichtigte Nutzung der Gebäude, insbesondere für Messen, Einzelveranstaltungen, Lager und für sonstige Nutzungen (z.B. Jugendverkehrsschule) nur durch weitere Brandschutzmaßnahmen möglich ist. Für diese Nutzungen sind u.a. die Anforderungen der Industriebaurichtlinie und Versammlungstättenverordnung zu beachten.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde vom Stadtrat der Stadt Pirmasens am 23.04.18 eine neue Nutzungskonzeption beschlossen. Mietverhältnisse über Lagerflächen der Hallen 5+6 mussten in den Vorjahren wegen der Beanstandungen im Brandschutz durch die Gesellschaft gekündigt werden. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die beabsichtigten Nutzungen wird im neuen Brandschutzkonzept angestrebt, die Voraussetzungen zu schaffen, um zukünftig Mietverhältnisse dauerhaft abschließen zu können. Bis zur Erfüllung der Brandschutzanforderungen können einzelne Hallen, insbesondere als Lagerfläche, nicht mehr vermietet werden. Es ist jedoch beabsichtigt, für die einzelnen Hallenteile jeweils eigene Genehmigungen zu erlangen, damit unmittelbar eine Vermietung möglich ist.

Im Rahmen statischer Berechnungen wurde bei den Hallen 5 A bis 5 D von dem Statikbüro Flieger festgestellt, dass die erforderlichen Verkehrslasten in den Randfeldern der Decken rechnerisch nicht nachgewiesen werden können. Nach kurzzeitiger Vollsperrung der Hallen ist derzeit vor der erforderlichen Durchführung von Ertüchtigungsmaßnahmen nur eine temporäre Nutzung der Halle 5 A für Schul- und Vereinssport unter Auflagen mit maximaler Personenbegrenzung auf 120 Personen im Hallenbereich möglich. Die Zuschauertribüne ist bis auf einen kleinen Teilbereich nutzbar. Für Veranstaltungen mit Überschreitung der Personenbegrenzung ist aktuell keine Vermietung der Halle 5 A möglich.

Die Halle 5 B ist wegen der Statikproblemen im Moment ebenfalls nicht nutzbar. Dort soll das Stadtarchiv untergebracht werden. Für die Behebung der Statikprobleme sind Gesamtkosten von 265.000,-- Euro angesetzt. Zuschüsse sind in Aussicht gestellt. Die Umsetzung ist in 2022 vorgesehen, was allerdings aufgrund aktueller Entwicklung von der Haushaltssituation der Stadt Pirmasens abhängig ist. Danach kann die Halle 5 A (Wasgauhalle) wieder uneingeschränkt genutzt und die Halle 5 B für das Stadtarchiv umgebaut werden. Gleichzeitig sollen diese Baumaßnahmen den Einstieg in die Sanierung der Wasgauhalle bedeuten, die für die Jahre 2022 bis 2026 mit Gesamtkosten von rd. 2,1 Mio Euro geplant ist.

Die Jugendverkehrsschule soll dauerhaft in der Halle 6 B vorne verbleiben, da die Halle mittlerweile brandschutzgerecht umgebaut wurde und somit die kostengünstigste Lösung für den Betrieb der Jugendverkehrsschule erreicht werden konnte. Die Halle 5 D kann nach Überprüfung durch den Statiker und den Brandschutzbeauftragten zukünftig weiterhin ohne Auflagen für die Schulbuchausleihe genutzt werden. Auch deren Sanierung ist nach eingehender Kostenbestimmung mittelfristig ins Auge zu fassen.

Ab dem Jahr 2023 ist geplant, dass auch das Stadtarchiv in Büroräume im Messekomplex einziehen soll. Zusätzlich ist beabsichtigt, die Halle 5 B als zentrales Lager für das Stadtarchiv umzubauen. Das Stadtarchiv ist im gesamten Stadtgebiet an 15 Standorten untergebracht. Weiterhin wird das Archivgut nicht fachgerecht gelagert, so wie dies nach dem Archivgesetz vorgegeben ist. Dies könnte auf Dauer zum Verlust wertvollen Archivmaterials führen. Durch die Vermietung können weitere Erträge erzielt werden. Die Umbaumaßnahmen inklusive der notwendigen Ausstattung/Regalierung sind nach heutigem Stand auf rd. 878.000,-- Euro berechnet worden.

Bei der Fassade des Verwaltungsgebäudes und der Halle 5 wurde festgestellt, dass vermutlich vollflächig eine Aussendämmung verbaut ist, die den Brandschutzanforderungen nicht genügt. Um weitere Bauschäden an der Front des Verwaltungsgebäudes zu vermeiden ist geplant, die Fassade Verwaltungsgebäude/Messehalle 5 (Gebäudevorderseite zum Parkplatz des Medicenters) in einem ersten Schritt zu sanieren. Zuschüsse werden beantragt. Die berechneten Kosten belaufen sich auf rd. 630.000,-- Euro. Die restlichen Fassadenteile der Hallen 5/6 sind noch zu untersuchen. Hier sind genaue Untersuchungen des verbauten Materials und Prüfung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Kosten sind derzeit nicht bezifferbar. Schadenersatzansprüche gegen die ausführenden Firmen werden vom Rechtsamt geprüft.

Die Gesamtkosten für Brandschutzmaßnahmen zur Umsetzung des neuen Brandschutzkonzeptes belaufen sich nach derzeitigen Schätzungen auf rd. 3,2 Mio Euro, die in den Jahren 2022 bis 2026 anfallen.

Bei regelmäßig notwendigen Prüfungen wurde festgestellt, dass der Lichtschacht vor dem Haupteingang zum Verwaltungsgebäude/zur Wasgauhalle Setzungen hat, die vermutlich durch defekte Entwässerungsleitungen verursacht sind. Nachdem Probebohrungen erfolgt sind und eine Baugrunduntersuchung ansteht, muss auf diesen Grundlagen ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung erstellt werden.

Um bei der Halle 3 die Vorgaben für die Änderungsgenehmigung umzusetzen, sind aufgrund brandschutzrechtlicher Anforderungen Baukosten und Kosten für Ingenieurleistungen von gesamt rd. 332.000,00 Euro zu erwarten, die in 2023 bis 2024 anfallen. Die Umsetzung der Änderungsgenehmigung für die Halle 4 bedarf Kosten für Bau- und Ingenieurleistungen von 94.000,00 Euro (in 2022 und 2023).

2. Einnahmen:

Durch den Umzug der Schulverwaltungsamtes, der Nutzung der Halle 6 D hinten als Lager bei Schulgebäudesanierungen und für das Gebäudemanagement, der Anpassung der Miete für die Halle 5 D an ortsübliche Sätze, der Vermietung der Halle 6 C vorne für das Corona-Impfzentrum sowie der Vermietung der Konferenzräume für Corona- Infektambulanz und Corona- Testcenter, konnten die Einnahmen gesteigert werden.

Weitere Vorgehensweise:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.04.2018 wurde das Hochbauamt der Stadt Pirmasens beauftragt, aufgrund der Nutzungskonzeption eine Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für notwendige Baumaßnahmen zu erstellen. Wegen der Komplexität und des zeitlichen Umfangs

der Baumaßnahmen wurde bei der Messe Pirmasens GmbH mittlerweile eine Architektin eingestellt. Diese wird die einzelnen Maßnahmen fachgerecht vor Ort betreuen, um eine zeitnahe Umsetzung voranzutreiben. Wie in den Wirtschaftsplänen für 2018 und 2019 vorgesehen, mussten in der Vergangenheit für die Gewährleistung der Weiternutzung der Hallen, insbesondere Brandschutzmaßnahmen zu Umsetzung gebracht werden. Diese dienten der unmittelbaren Gefahrenabwehr und gewährleisteten die Sicherheit der Nutzer (Schüler, Sportvereine, Messebesucher, Tagungsteilnehmer, Gremienmitglieder, Mieter). Diese Maßnahmen sind zugleich auch schon Grundlage für weitergehende Nutzungen, über die der Stadtrat durch Beschluss des Wirtschaftsplans für 2022 entscheidet. Wie oben aufgeführt, haben die Architektin der Messe und die Ingenieurbüros die Kosten für die vorgesehenen Nutzungen der einzelnen Hallen ermittelt. Dabei wurden die Maßstäbe auf optimale Verhältnisse ausgerichtet, was sich an der Höhe der berechneten Kosten niederschlägt. Dies kann jedoch aus Sicht der Geschäftsführung nur eine erste Grundlage sein, um dann in weiteren Schritten durch fachliche Einschätzung für jede einzelne Halleneinheit die nur unbedingt notwendigen Beträge zu verausgaben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der deutlichen Preisteigerungen im Bausektor von enormer Bedeutung.

Ausblick:

Nach vorläufigem Abebben der Corona- Pandemie ist es derzeit ungewiss, wann und welche Messen wieder stattfinden können, was sich unweigerlich auch auf die zukünftigen Mieteinnahmen auswirken wird. Allerdings konnten durch die oben beschriebenen zusätzlichen Vermietungen die Mieteinnahmen gesteigert werden.

In Abhängigkeit von der Corona- Pandemie ist zukünftig beabsichtigt, die Anzahl weiterer Messeveranstalter zu erhöhen und damit die Ertragslage durch Mieterlöse noch weiter zu verbessern.

Hervorzuheben ist, dass durch die Inanspruchnahme der Hallen und sonstigen Räumlichkeiten durch die Stadtverwaltung Pirmasens, etliche Pflichtaufgaben erfüllt werden (Stadtarchiv, Schulsport, Jugendverkehrsschule, Schulbuchausleihe, Impfzentrum, Ratssaal, Ämter Schulverwaltungsamt und Stadtarchiv), was die Ertragslage durch die Mieterlöse sehr verbessert.

Ausgehend davon, dass zukünftig die Stadt Pirmasens die jährlich verbleibenden Fehlbeträge durch Einzahlungen ausgleicht, sofern der Ausgleich nicht durch Einsatz eigenen Vermögens, wie z.B. dem Verkauf von Anlagevermögen, gelingt, wäre der Bestand der Gesellschaft gesichert.

Dies ist auch der Fall, wenn der Fehlbetrag 2020 i.H.v. rd. 442.000,00 € durch Verlustausgleich der Stadt Pirmasens übernommen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung der Stadt Pirmasens unter Gremienvorbehalt steht.

Pirmasens, 03.06.2022

Messe Pirmasens GmbH
Guido Frey
Geschäftsführer



Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In § 8 Abs. 2 f) des Gesellschaftsvertrags ist geregelt, dass die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen kann. Eine Geschäftsordnung wurde bisher nicht beschlossen. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nicht erforderlich, da die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer hat. In § 13 des Gesellschaftsvertrags sind außerdem die durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte aufgeführt. Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Pirmasens und der Aufsichtsbehörde sind in § 22 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Demnach sind alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen der Stadt Pirmasens so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Pirmasens hierüber vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2020 hat eine Gesellschafterversammlungen stattgefunden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer Herr Guido Frey ist in keinem Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Angabe der Vergütung der Geschäftsführung ist gemäß der Ausnahmeregelung für kleine Kapitalgesellschaften in § 288 Abs. 1 HGB und der Regelung in § 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Gesellschaft hat außer dem Geschäftsführer zwei Mitarbeiterinnen in Vollzeit und zwei Mitarbeiter/innen in Nebentätigkeit, so dass die vorstehende Frage nicht anwendbar ist.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da Entscheidungen nur vom Geschäftsführer getroffen werden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse werden von dem Geschäftsführer in Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung getroffen. Zustimmungspflichtige Handlungen des Geschäftsführers sind unter anderem in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags geregelt in dem explizit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegende Angelegenheiten geregelt sind. Zustimmungspflichtige Angelegenheiten die die Geschäftsführung betreffen sind demnach:

- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der

Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden

- Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- die Übernahme von Pensionsverpflichtungen
- Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend TVÖD Entgeltgruppe 11 oder höher erhalten
- Prüfung und Beschluss des Wirtschaftsplans und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge
- Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- Errichtung, Aufhebung, Veräußerung und Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes

Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist - soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen – der Rat der Stadt Pirmasens mit der Angelegenheit zu befassen.

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages bedürfen außerdem folgende Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- die Aufnahme von Darlehen - soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird
- die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften
- der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aufbewahrt. Bei unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen eine ordnungsmäßige Dokumentation festgestellt.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen,
Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.
Die Abstimmung mit der Gesellschafterversammlung erfolgt im Rahmen der Sitzungen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden der Gesellschafterversammlung mitgeteilt und die Ursachen untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens. Eine Kostenrechnung ist aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens nicht eingerichtet, und auch nicht erforderlich.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das Finanzmanagement wird vom Geschäftsführer vorgenommen. Die Aufnahme von Darlehen und die Vergabe von Darlehen muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Es wurden keine Darlehen aufgenommen.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es gibt kein zentrales Cash-Management.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Durch die Abwicklung der Vermietung durch den Geschäftsführer und eine fest angestellte Mitarbeiterin ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah berechnet werden. Dies gilt auch für das Mahnwesen, das in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro Wolfgang G. Schlachter durchgeführt wird.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling wird wie bei Unternehmen dieser Größenordnung üblich von der Geschäftsleitung durchgeführt.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Dieser Punkt trifft für die Messe Pirmasens GmbH nicht zu. Es bestehen keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Frühwarnsignale ergeben sich durch Abstimmung der Plan- mit den Ist-Zahlen. Bestandsgefährdende Risiken werden dadurch rechtzeitig erkannt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die bestehenden Maßnahmen sind ausreichend. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Frühwarnsignale sind durch die entsprechenden Vorgaben und Abgleiche dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch ständigen Abgleich von Sollvorgaben mit Ist-Zahlen ist die Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld gewährleistet. Erforderliche Anpassungen werden nach unseren Feststellungen vorgenommen.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte,
Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Die Messe Pirmasens GmbH setzt keine Finanzinstrumente in diesem Sinne ein.

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Die Messe Pirmasens GmbH setzt keine Finanzinstrumente ein.

- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**

Die Messe Pirmasens GmbH setzt keine Finanzinstrumente ein.

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Die Messe Pirmasens GmbH setzt keine Finanzinstrumente ein.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Diese Frage trifft auf die Messe Pirmasens GmbH nicht zu.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Diese Frage trifft auf die Messe Pirmasens GmbH nicht zu.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Diese Frage trifft auf die Messe Pirmasens GmbH nicht zu.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Diese Frage trifft auf die Messe Pirmasens GmbH nicht zu.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Diese Frage trifft auf die Messe Pirmasens GmbH nicht zu.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Es gibt keine interne Revision. Die Überwachung erfolgt aufgrund der Größe des Unternehmens durch die Geschäftsleitung und die Gesellschafterversammlung sowie das Beteiligungscontrolling der Stadt Pirmasens.

Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der Stadt Pirmasens, kann eine Prüfung durch den Rechnungshof erfolgen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Da keine interne Revision vorhanden ist, ist diese Frage nicht anwendbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Da keine interne Revision vorhanden ist, ist diese Frage nicht anwendbar.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Da keine interne Revision vorhanden ist, ist diese Frage nicht anwendbar.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Da keine interne Revision vorhanden ist, ist diese Frage nicht anwendbar.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Da keine interne Revision vorhanden ist, ist diese Frage nicht anwendbar.

Fragenkreis 7: **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die einen Verstoß gegen diese Vorschriften erkennen lässt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es bestehen keine Kredite.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte diesbezüglich ergeben.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden grundsätzlich geplant und geprüft, insbesondere durch Unterstützung durch die Fach-Ämter der Stadtverwaltung Pirmasens. Im Berichtsjahr wurden aktivierungspflichtige Investitionen in Höhe von T€ 15 getätigt.

Es sind aber erhebliche nicht aktivierungsfähige Aufwendungen aufgrund von Brandschutzaufgaben und der Behebung von Baumängeln angefallen (T€ 393). Auf die Planung der Geschäftsführung und die Ausführungen im Lagebericht wird verwiesen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Sofern investiert wird, erfolgt die Überwachung laufend. In den Gesellschafterversammlungen werden Plan- Ist-Vergleiche vorgelegt und Kostenabweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welche Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den bisher durchgeführten Brandschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen haben sich keine Überschreitungen gegenüber der Planung ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Berichtsjahr wurden keine Leasing- oder vergleichbaren Verträge abgeschlossen. Es bestehen keine Kreditlinien.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es wurden keine Verstöße festgestellt. Vergaben, die unter die o. a. Regelungen fallen, wurden nicht vorgenommen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden für Geschäfte stets eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es erfolgt ständig eine Berichterstattung im Rahmen monatlicher Soll- Ist-Vergleiche an die Hauptgesellschafter ISB und Stadt Pirmasens.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte sind nach unseren Feststellungen zutreffend.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Die Information erfolgt nach unseren Feststellungen angemessen und zeitnah. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Es wurde nach unseren Feststellungen kein Bericht angefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Die Frage trifft nicht zu, da keine Berichte angefordert wurden.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine Kassenversicherung für alle Beschäftigten der Messe Pirmasens GmbH. Versichert sind demnach Vermögenseigenschäden bis € 3.000.000,00 je Versicherungsjahr. Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. Weiterhin besteht eine kommunale Haftpflichtversicherung für Schadensersatzansprüche Dritter mit unbegrenzter Deckungssumme, Selbstbehalt 5% maximal Euro 2.500,00.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen trifft diese Frage bei der Messe Pirmasens GmbH nicht zu.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Feststellungen besteht kein nicht notwendiges Betriebsvermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es sind keine Bestände vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung erfolgt zu 65,1 % durch Eigenkapital und zu 34,9 % durch Fremdkapital. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen in Höhe von T€ 421 Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Stadt Pirmasens. Dies entspricht 66,7 % des Fremdkapitals.

Investitionsverpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag aus den Brandschutzaufgaben und erforderlichen Instandhaltungen. Die Finanzierung kann aufgrund der Ertragslage nur durch die Unterstützung des Gesellschafters Stadt Pirmasens erfolgen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Diese Frage trifft für die Messe Pirmasens GmbH nicht zu. Es besteht kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft selbst hat keine Fördermittel erhalten. Die Sanierungsmaßnahmen der Messehallen wurden von der Stadt Pirmasens vorgenommen und durch Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz mitfinanziert. Die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers wurden nach unseren Feststellungen beachtet.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Soweit die Verluste der Gesellschaft durch die Gesellschafter oder durch Anlageverkäufe ausgeglichen werden und weiterhin Stundungen der Stadt Pirmasens für ihre Forderungen erfolgen, dürften Finanzierungsprobleme nicht entstehen. Auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht wird hingewiesen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Ergebnisverwendung ist in § 16 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Jahresfehlbetrag erzielt, der mit dem Verlustvortrag verrechnet wird.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Diese Frage ist auf die Messe Pirmasens GmbH nicht anwendbar, da nur Mieteinnahmen vorliegen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch hohe Instandhaltungsaufwendungen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter Stadt Pirmasens werden nicht verzinst.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Diese Frage trifft auf die Messe Pirmasens GmbH nicht zu.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Ertragslage von Bedeutung waren, lagen nicht vor.

Die Vermietungstätigkeit im Rahmen der Veranstaltung von Messen führt aber, wegen der über das Jahr zu geringen Auslastung zu nicht kostendeckenden Einnahmen. Durch gestiegene Umsätze aus der Dauervermietung von Hallen, Büro und Lager im Berichtsjahr sind die Umsatzerlöse insgesamt um T€ 119 gestiegen. Die Vermietung weiterer Flächen ist vor Abschluss der erforderlichen Brandschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht möglich.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Abschluss weiterer Mietverträge mit Dauermietern, um eine bessere Auslastung zu erzielen ist erst nach Umsetzung der Brandschutzauflagen, Beseitigung der Baumängel und Baumaßnahmen möglich.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Auf die Ausführungen zu Fragenkreis 14 und 15 wird verwiesen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage (Abschluss weiterer Dauermietverträge) können erst nach Erfüllung der Brandschutzauflagen und Beseitigung der Baumängel ergriffen werden. Zusätzlich wird versucht nach Abklingen der Corona-Pandemie weitere Messeveranstalter zu gewinnen.

Es ist angestrebt aufgrund des durch den Stadtrat der Stadt Pirmasens im Jahr 2018 beschlossenen Nutzungskonzepts Umnutzungsgenehmigungen zu erhalten. Für eine Halle wurde die Umnutzungsgenehmigung erteilt. Drei entsprechende Anträge wurden gestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Messe Pirmasens GmbH, Pirmasens, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Angabe die Angaben in Abschnitt C) letzter Absatz des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Fortbestand der Gesellschaft, soweit der Ausgleich der Fehlbeträge nicht durch eigenes Vermögen erfolgen kann, nur durch Ausgleich der jährlich verbleibenden Fehlbeträge durch die Stadt Pirmasens gesichert ist. Wie in Abschnitt C) des Lageberichts dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche

Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Pirmasens, den 10. Juni 2022

HOPMEIER & STEGNER Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Stegner)

Wirtschaftsprüfer

(Hopmeier)

Wirtschaftsprüfer



Rechtliche Verhältnisse

Firma	Messe Pirmasens GmbH										
Sitz	Pirmasens										
Handelsregister	Amtsgericht Zweibrücken HR B 23289										
Gesellschaftsvertrag	Fassung vom 13.11.2008										
Geschäftsjahr	Kalenderjahr										
Stammkapital	4.275.000,00										
Gesellschafter	<table> <tr> <td>Stadt Pirmasens</td><td>€ 2.493.750,00</td></tr> <tr> <td>Investitions- und Strukturbank Rheinland- Pfalz (ISB)</td><td>€ 1.762.250,00</td></tr> <tr> <td>Convar Deutschland GmbH</td><td>€ 9.500,00</td></tr> <tr> <td>Ring Maschinenbau GmbH & Co KG</td><td>€ 9.500,00</td></tr> <tr> <td></td><td><u>€ 4.275.000,00</u></td></tr> </table>	Stadt Pirmasens	€ 2.493.750,00	Investitions- und Strukturbank Rheinland- Pfalz (ISB)	€ 1.762.250,00	Convar Deutschland GmbH	€ 9.500,00	Ring Maschinenbau GmbH & Co KG	€ 9.500,00		<u>€ 4.275.000,00</u>
Stadt Pirmasens	€ 2.493.750,00										
Investitions- und Strukturbank Rheinland- Pfalz (ISB)	€ 1.762.250,00										
Convar Deutschland GmbH	€ 9.500,00										
Ring Maschinenbau GmbH & Co KG	€ 9.500,00										
	<u>€ 4.275.000,00</u>										
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Vermarktung des Messegeländes in Pirmasens										
Wichtige Unternehmens- verträge	Vertrag zur Umsetzung der städtebaulichen Entwicklung und Stärkung des Messestandortes Pirmasens vom 6. August 2003 • Teilweise Verpachtung des Messegeländes an die Stadt Pirmasens und gleichzeitige Vermietung des Pachtgegenstandes durch die Stadt Pirmasens an die Messe Pirmasens GmbH • Pacht-/Mietdauer: 30 Jahre • Pachtzins: Statt eines Pachtzinses wird die Stadt Pirmasens im Rahmen ihres städtebaulichen Entwicklungskonzepts als Bauherr die substanzielle Ergänzung und Erneuerung des Pachtobjekts durchführen										

- Mietzins: Die Messe Pirmasens GmbH hat für die Laufzeit des Vertrags sämtliche Refinanzierungsausgaben der Stadt für die durchgeführten Maßnahmen zuzüglich eines Aufschlags von 0,25 % p.a. auf den jeweiligen Zinssatz zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Ab 2008 ist eine vierteljährliche Staffelmiete vereinbart.
- Sicherheiten: zur Sicherung der Mietzinsen oder einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen des Landes, deren Ursache in der Sphäre der Stadt Pirmasens liegt, hat die MPG für die Stadt an dem verpachteten Grundstück eine Grundschuld in Höhe von € 8,7 Mio. bestellt.

1. Die Gesellschaft wurde mit notariellem Vertrag vom 15. Juli 1998 gegründet und am 29. April 1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Pirmasens unter der Nummer HR B 3289 eingetragen. Die Gesellschaft wird nunmehr, nach Zusammenlegung der Registergerichte, beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. HRB 23289 geführt. Die Gründung erfolgte im Rahmen einer Bar- und Sachgründung, wobei lediglich die Stadt Pirmasens ihre Einlage in Form einer Sacheinlage durch Einbringung von Grundstücken erbracht hat. Der Wert der Sacheinlage überstieg den Betrag der übernommenen Stammeinlage einschließlich Aufgeld um € 424.372,26. Dieser Betrag wurde in eine Kapitalrücklage eingestellt gegen Gewährung von Vorzugsrechten bei der Gewinnverteilung.

2. Bilanzgewinne sind nach dem Gesellschaftsvertrag grundsätzlich zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks zu verwenden, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt eine andere Gewinnverwendung. Im Fall einer Gewinnausschüttung erhält die Stadt Pirmasens einen Vorabgewinn in Höhe von 2 % bezogen auf die Kapitalrücklage in Höhe von € 424.372,26 höchstens aber die Hälfte der beschlossenen Gewinnausschüttung.

3. Die Stadt Pirmasens hat in den Jahren 2015 und 2016 Verlustübernahmen in Höhe von insgesamt € 1.102.479,16 geleistet. § 19 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags wurde deshalb insoweit ergänzt, dass der Mehrwert bei der Bewertung der Anteile zugunsten der Stadt Pirmasens zu berücksichtigen ist. Weiter wurde ergänzt, dass die Gesellschafterversammlung beschließen kann, dass weitere Einzahlungen von Gesellschaftern als Mehrwert zugunsten des einzahlenden Gesellschafters berücksichtigt werden.

In den folgenden Gesellschafterversammlungen in denen jeweils die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 festgestellt wurden, wurde demgemäß beschlossen, dass die jeweils erklärte Verlustübernahme der Stadt Pirmasens als Mehrwert alleine zugunsten der Stadt Pirmasens berücksichtigt wird.

Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrags ist noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Besondere Auftragsbedingungen

Stand: 1. Januar 2019

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Prüfungsgrundsätze

Wir werden die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") risikoorientiert durchführen. Dem entsprechend werden wir die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden uns Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stellen wir ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine

allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Verwendung unserer Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von mündlich erteilten Informationen zu treffen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar. Sie sind nicht verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, unsere endgültigen Arbeitsergebnisse im Hinblick auf nach deren Fertigstellung oder Auslieferung eingetretene Ereignisse zu aktualisieren.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst,

dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände

vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage X

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.